

LEATHER STANDARD by OEKO-TEX® Prüfkriterien: Neuregelungen 2019

Zu Jahresbeginn hat die OEKO-TEX® Gemeinschaft turnusgemäß die geltenden Prüfkriterien und Grenzwerte für die Produktzertifizierung nach LEATHER STANDARD by OEKO-TEX® aktualisiert. Folgende Neuregelungen treten nach einer dreimonatigen Übergangsfrist am 1. April 2019 für alle Zertifizierungsvorgänge in Kraft:

- Beim Parameter „andere Rückstandschemikalien“ wurde bei allen Produktklassen die Substanz Benzol mit einem Grenzwert von < 5,0 mg/kg aufgenommen. Für die Substanz Quinolin, welche bereits seit 2018 unter Beobachtung von OEKO-TEX® stand, wurde ein Grenzwert von < 50 mg/kg fixiert. Weiterhin wurden vier Amin-Salze (siehe Anhang 5 LEATHER STANDARD) aufgenommen, welche beim Test auf „Arylamine mit kanzerogenen Eigenschaften“ mit überprüft werden.
- Im Zuge einer „Vereinheitlichung“ der Grenzwertanforderungen gilt jetzt für nahezu alle Grenzwerte die Anforderung „<“.

Da die Strategie von OEKO-TEX® schon seit Beginn darin besteht, im Sinne des Verbraucherschutzes als Vorreiter tätig zu sein und nicht erst auf Gesetzgebungen zu warten, deckt der LEATHER STANDARD by OEKO-TEX® durch die Umsetzung der oben erwähnten, wenigen zusätzlichen Maßnahmen bereits jetzt die Anforderungen der neuen, 33 CMR-Substanzen betreffende „REACH Anhang XVII CMR Gesetzgebung (Commission Regulation (EU) 2018/1513)“ ab. Diese Gesetzgebung ist zwar seit November 2018 in Kraft, wird aber erst ab dem 1. November 2020 für Produkte angewendet. Im Gegensatz dazu sind die meisten dieser Substanzen schon seit Jahren im OEKO-TEX® Kriterienkatalog berücksichtigt und reglementiert.

Weitere Substanz-Neuaufnahmen in den Kriterienkatalog:

- Beim Parameter „extrahierbare (Schwer)metalle“: Barium mit Grenzwert < 1000 mg/kg (alle Produktklassen)
Selen mit Grenzwert < 100 mg/kg (alle Produktklassen)

- Bei der Gruppe der Phthalate (Weichmacher) wurde die Substanz Dimethylphthalat zusätzlich aufgenommen.
- Die neu als Substances of Very High Concern (SVHC) eingestuft Siloxane D4, D5 und D6 wurden in allen Produktklassen mit Grenzwert < 0,1 % (< 1000 mg/kg) unter dem neuen Parameter „Siloxane“ aufgenommen.

Aus heutiger Sicht können die Siloxane für Silikonrüstungen / -beschichtungen, weichmacherrelevante Muster, weichgriffgebende sowie wasser-, schmutz- oder ölabweisend ausgerüstete Muster, etc. relevant sein.

Neu unter Beobachtung sind:

- Mittelkettige Chlorparaffine (MCCP)
- Krebserregende N-Nitrosamine sowie N-nitrosierbare Substanzen

Mit der Maßnahme „unter Beobachtung“ nimmt OEKO-TEX® die genannten Substanzgruppen nun genauer unter die Lupe und analysiert die Situation im Detail.

Verschärfung von Grenzwerten:

- Formaldehyd, frei und teilweise abspaltbar: Produktklasse III: < 150 mg/kg (bisher 300 mg/kg)
- Tris(2-chlorethyl)phosphat (TCEP): Alle Produktklassen: < 10 mg/kg (bisher 1000 mg/kg)
- Lösemittelrückstände (NMP, DMAc und DMF): Alle Produktklassen: < 0,05 % (bisher 0,1 %)
- Kurzkettige Chlorparaffine (SCCP): Alle Produktklassen: < 50 mg/kg (bisher 100 mg/kg)

Die kurzkettigen Chlorparaffine (SCCP) sowie die unter Beobachtung stehenden mittelkettigen Chlorparaffine (MCCP) finden sich jetzt im neuen Parameter „Chlorparaffine“.

- Flammhemmende Produkte:

Neu aufgenommen wurde Dinatriumoctaborat. Weiterhin wurden die Anforderungen angepasst (je Einzelsubstanz: < 10 mg/kg; für SCCP: < 50 mg/kg; Summe von allen: < 50 mg/kg).

Durch viele dieser neuen Anforderungen unterstützt OEKO-TEX® weiterhin maßgeblich sowohl die „Zero Discharge of Hazardous Chemicals (ZDHC)“ Initiative als auch die „Detox Kampagne“. Auf diese Weise sensibilisiert OEKO-TEX® die Herstellungskette im Hinblick auf einen verantwortungsvollen Umgang mit möglichen Schadstoffen in Lederprodukten verstärkt und trägt durch seine Vorreiterrolle zu einem effektiven Verbraucherschutz bei.

Nähere Informationen zu den neuen OEKO-TEX® Prüfkriterien erhalten Sie bei OEKO-TEX® (info@oeko-tex.com) sowie Ihrem zuständigen OEKO-TEX® Institut oder Kontaktbüro (www.oeko-tex.com/institute).



Die neuen LEATHER STANDARD by OEKO-TEX® Prüfkriterien und Grenzwerte treten nach einer dreimonatigen Übergangsfrist am 1. April 2019 für alle Zertifizierungsvorgänge verbindlich in Kraft.